

**Rundschreiben Nr. 02/2016
vom 06.04.2016**

Inhaltsübersicht

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Mitgliederversammlung am 18. Mai 2016 – Gastredner: Ralf Geldhäuser, arz Darmstadt GmbH, Thema: „Online-Vertragsportal“
2. 100% elektrisch: Der Peugeot iON für monatlich 149,- € für alle saarländischen Apotheken
3. Inkassovereinbarung mit dem ADVIN-Inkassoservice

Kostenträger

4. HEK: Retaxationen mit Wirkstoffen der Substitutionsausschlussliste
5. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Aut-idem-Kreuz bei der Abgabe von Originalen/Importen
6. Homöopathieverträge: Vertragsstand zum 01.01.2016
7. DAK: Großhandelsbestätigung als Nachweis der Nichtverfügbarkeit eines Rabatt- oder Importarzneimittels

Apothekenbetrieb

8. DAV: Apotheken-A-Fibel in aktueller zweiter Auflage
9. Reduktion des Verbrauchs an Kunststofftragetaschen
10. Diagnose auf Hilfsmittelrezepten
11. OTC-Arzneimittel: Erstattung als Satzungsleistung der GKV
12. Fycompa: Genehmigung

Sonstiges

13. DAV-Wirtschaftsforum bringt Ökonomie und Politik zusammen
14. LAV-SOFO-MARKT: Aktuelle Angebote für Ihren Apothekenbedarf
15. Hilfstaxe: 34. Ergänzungslieferung

**Dieses Rundschreiben ist nur für Vereinsmitglieder bestimmt.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Mitgliederversammlung am 18. Mai 2016 – Gastredner: Ralf Geldhäuser, arz Darmstadt, Thema: „Online-Vertragsportal (OVP)“

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Saarländischen Apothekerverein e.V. findet am

**Mittwoch, 18. Mai 2016
20.00 Uhr
Apothekerhaus
Zähringerstraße 5
66119 Saarbrücken**

statt.

Als Gastredner für die diesjährige Mitgliederversammlung konnten wir

**Herrn Ralf Geldhäuser
arz-Darmstadt GmbH**

gewinnen.

Herr Geldhäuser wird zum Thema „Online-Vertragsportal (OVP)“ referieren. Dabei geht es insbesondere um die Verknüpfung des OVP mit der Warenwirtschaft. Im Anschluss an das Gastreferat ist eine Diskussion vorgesehen, in der die Teilnehmer Fragen an Herrn Ralf Geldhäuser richten können.

Die Tagesordnung samt Haushaltsplan werden wir Ihnen frühzeitig zur Verfügung stellen.

Wir bitten aber bereits an dieser Stelle zu beachten, dass Anträge der Mitglieder, einen bestimmten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Saarländischen Apothekerverein e.V. eingegangen sein müssen.

2. 100% elektrisch: Der Peugeot iON für monatlich 149,- € für alle saarländischen Apotheken

Aller Voraussicht nach wird zum 01.07.2016 eine Kaufprämie für Elektroautos in Höhe von 3.000,- € für gewerbliche Käufer bzw. 5.000,- € für private Käufer in Deutschland eingeführt.

In Hinblick auf diese voraussichtliche staatliche Förderung für Elektroautos haben wir für alle Mitglieder im Saarländischen Apotheker-

verein e.V. sowie alle in diesen Apotheken beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Kooperationsvereinbarung mit dem Autohaus Deckert getroffen.

Mitglieder und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten hierdurch Nachlässe bzw. exklusive Konditionen auf fabrikneue Autos der Marken Peugeot und Citroën und können so manches Neuwagen-Schnäppchen machen.

„Erstes Kind“ dieser Kooperation ist der Peugeot iON. Elektrisch fahren für unschlagbare 159,- €/monatlich ohne Anzahlung und ohne km-Begrenzung, siehe Angebot in **Anlage!**

Um in den Genuss dieses Angebotes zu kommen bzw. wenn Sie Interesse an einem Fahrzeug haben, nehmen Sie bitte direkt Kontakt auf mit Herrn Peter von Halasz (zert. Fuhrparkmanager im Hause Deckert) unter der Durchwahl: 06841/97291-31 oder Zentrale: 06841/97291-0.

Das Autohaus Deckert ist der saarländische Partner für Elektromobilität.

3. Inkassovereinbarung mit dem ADVIN-Inkassoservice

Durch unterschiedliche Vertriebswege bleiben auch Apotheken vor Forderungsausfällen nicht verschont. Dabei reicht die Bandbreite von einzelnen Kleinforderungen bis hin zu sehr hohen Ansprüchen.

Der Saarländische Apothekerverein e.V. hat nunmehr mit der ADVIN-Inkassoservice GmbH als regionalen Partner ein Inkassokonzept erarbeitet, das alle Bereiche des Inkassos unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Risiken abdeckt, siehe Info-Flyer in **Anlage**.

Durch eine enge Kooperation mit der Kanzlei Staab & Kollegen, Saarbrücken, bietet die ADVIN Inkassoservice GmbH ihren Kunden eine Bandbreite an, die mit der Übernahme von Kleinforderungen (ab 5,- €) beginnt und bis zur Bearbeitung komplexer Ansprüche, bei denen juristische Kompetenz erforderlich ist, reicht.

Unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → ADVIN Inkassoservice GmbH finden Sie sowohl die getroffenen Inkassovereinbarung als auch eine Auftragsvorlage, die von Ihnen für Inkassoaufträge verwendet werden kann.

Die Vorlage dient insbesondere dazu, ergänzende Schuldnerdaten (falls vorhanden Handynummer, e-mail Adresse, Geburtsdatum, sonstige Angaben zum Schuldner bzw. Vertreter) mitzuteilen, sowie den Auftraggeber zu identifizieren.

Eine Beauftragung ist ganz einfach:

- Auftragsformular ausfüllen
- Rechnungskopie bzw. Mahnkopie beifügen
- ggf. sonstige Angaben zum Vorgang ergänzen
- Überlassung an ADVIN per Post, Fax, oder e-mail (PDF-Datei).

Für die Beauftragung ist wichtig, dass dem Schuldner vor der Inkassobeauftragung eine Rechnung bzw. Mahnung überlassen wurde. Unter dieser Voraussetzung befindet sich der Schuldner in Verzug und der Vorgang kann im Inkasso aufgenommen werden.

Selbstverständlich stehen Ihnen Ansprechpartner des ADVIN-Inkassoservice vor Auftragserteilung telefonisch oder persönlich zur Verfügung um Rückfragen zur Beauftragung oder der Vorgehensweise zu beantworten. Ansprechpartner:

- Frank Bintz 0681 - 387 231 – 30
fb@advin-inkasso.de
- Thomas Marsili 0681 – 387 231 – 10
tm@advin-inkasso.de
- Marion Klesen 0681 – 387 231 – 20
mk@advin-inkasso.de

Wichtig: Für außergerichtliche und gerichtliche Maßnahmen entstehen für Sie i.d.R. keine Kosten! Einzelheiten entnehmen Sie bitte der „Inkassovereinbarung“ (Seite 3).



4. HEK: Retaxationen mit Wirkstoffen der Substitutionsausschlussliste

In den letzten Wochen hat die GFS im Auftrag der HEK Verordnungen mit dem Fertigarzneimittel Prograf® beanstandet. Verordnet war Prograf® teils mit/teils ohne Aut-idem-Kreuz, teilweise ohne Firmenbezeichnung, teils aber auch mit Nennung von Importeuren. Prograf® enthält den Wirkstoff Tacrolimus, der auf der Substitutionsausschlussliste steht. Der Beanstandungsgrund lautete „Falsche Belieferung bei Arzneimitteln der Substitutionsausschluss-

liste bzw. Belieferung einer unklaren Verordnung“.

Nach Einschalten des vdek wird die HEK diese Retaxationen zurücknehmen. Da die Taxbeanstandungen nicht automatisch zurückgenommen werden, bitten wir Sie, falls Sie von solchen Taxbeanstandungen betroffen sind, uns diese zwecks Einlegung eines Einspruches zuzusenden. Auch können Sie selber mit folgendem Text Einspruch einlegen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Beanstandung der im Betreff genannten PIC-Nr. aus folgenden Gründen:

Wir haben Ihren Versicherten gemäß § 4 Absatz 12 vdek-AVV vertragskonform versorgt. Diese Regelung wurde zwischen DAV und vdek zum 1. Januar 2015 mit einer einmonatigen Übergangsfrist vereinbart; sie gilt also seit 1. Februar 2015. Nach Auffassung des vdek gilt die Regelung des § 4 Absatz 12 vdek-AVV ausdrücklich auch für die Wirkstoffe der Substitutionsausschlussliste. Daher ist die Retaxankündigung ungerechtfertigt und wir bitten von einer Rechnungskürzung abzusehen.

Dieser Einspruch erfolgt nach Rücksprache mit der HEK.“

Die vom SAV bereits bearbeiteten Fälle wurden zwischenzeitlich sämtlich zurück genommen.

5. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Aut-idem-Kreuz bei der Abgabe von Originalen/Importen

Bekanntermaßen wurde § 4 des vdek-Arzneiversorgungsvertrages mit Wirkung ab 01.01.2015 u.a. im folgenden Punkt geändert:

Klarstellung zur Abgabe von Originalen/Importen bei Vorhandensein eines aut-idem-Kreuzes (§ 4 Abs. 12): Hat der Vertragsarzt ein Fertigarzneimittel unter seinem Produktnamen und/oder seiner Pharmazentralnummer unter Verwendung des aut idem-Kreuzes verordnet, ist dies im Verhältnis von importierten und Bezugsarzneimitteln mangels arzneimittelrechtlicher Substitution unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn der Arzt vermerkt hat, dass aus medizinisch-therapeutischen Gründen kein Austausch erfolgen darf.

Für Sie in der Praxis bedeutet dies nun:

- Beim Austausch eines Originalarzneimittels gegen ein Importarzneimittel und umgekehrt finden die aut idem-Kriterien keine

Anwendung, denn es handelt sich um die Abgabe des „gleichen“ Arzneimittels (Ausnahme: besonderer Vermerk des Arztes, siehe oben).

- Beim Austausch eines Originalpräparates gegen ein Generikum und umgekehrt sind die aut idem-Kriterien weiterhin zu beachten. Einen solchen Austausch kann der Arzt durch Setzen des aut-idem-Kreuzes ausschließen, denn bei diesem Austausch ersetzen Sie ein Arzneimittel gegen ein anderes.

Achtung: Vorgenannte Änderung des vdek-Arzneiversorgungsvertrages gilt nur für die Ersatzkassen!

Aber: Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat nunmehr mitgeteilt, vorgenannte Regelung im Bereich der Rabattarzneimittel/Importquote und wirtschaftlicher Belieferung gegen sich gelten zu lassen! Dies bedeutet:

Apotheken haben vorrangig die Belieferung der Rabattarzneimittel im Original- und Importbereich, die Importquote und die wirtschaftliche Belieferung zu beachten.

Bsp. 1: Verordnung eines (patentgeschützten) Originalpräparates: Apotheken geben das Original ab, wenn ein Rabattvertrag besteht, ansonsten einen preisgünstigen Reimport i.S.d. § 5 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V (15/15-Regel) - auch wenn das Aut-idem-Kreuz gesetzt wurde.

Bsp. 2: Gezielte Verordnung eines Reimportes: Apotheken können andere Reimporte abgeben oder das entsprechende Originalpräparat, wenn die Krankenkasse einen Rabattvertrag geschlossen hat. Auch hier verhindert das Aut-idem-Kreuz den Austausch nicht.

Zwar haben sich die sonstigen Primärkassen immer noch nicht geäußert, aber auch dort regen wir an, wie bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland zu verfahren.

6. Homöopathieverträge: Vertragsstand zum 01.01.2016

Im Krankenkassenbestand der aktuellen Homöopathieverträge ergeben sich zum 1. Januar 2016 folgende Veränderungen:

Krankenkasse	Änderung	gültig ab
BKK HEAG	Kündigung	01.01.2016
BKK DE-MAG Krauss-Maffei	Kündigung	01.01.2016
IKK Nord	Kündigung	01.01.2016

BKK vor Ort	Namensänderung in VIACTIV	01.10.2015
BKK Vaillant	Fusion mit BKK pronova	01.07.2015

Aktuell beteiligen sich zum 1. Januar 2016 siebenzig Krankenkassen an unseren Homöopathieverträgen. In **Anlage** finden Sie die Liste der beteiligten Krankenkassen (Stand: 01.01.2016).

7. DAK: Großhandelsbestätigung als Nachweis der Nichtverfügbarkeit eines Rabatt- oder Importarzneimittels

Mit Fax-Info Nr. 01/2016 vom 04.01.2016 haben wir Sie darüber informiert, wie der Nachweis der Nichtverfügbarkeit eines Rabatt- oder Importarzneimittels zu erbringen ist. Hintergrund war, dass die DAK Verstöße gegen die Substitutionspflicht beanstandete, wenn die Nichtlieferbarkeitsbestätigung des Großhändlers keine konkrete Aussage zur Lieferfähigkeit des pharmazeutischen Herstellers traf.

Der DAV konnte in Gesprächen mit der DAK nunmehr erreichen, dass die **DAK künftig Nichtlieferbarkeitsbestätigungen des Großhändlers akzeptieren wird, unabhängig davon, ob die darin enthaltene Formulierung konkret die Lieferunfähigkeit des Pharmazeutischen Unternehmens bestätigt oder nicht.**

Rückwirkend wird dies für Abgabevorgänge ab dem 01.07.2015 gelten. Der DAV hat gegenüber der DAK eingefordert, diese Regelung auch auf ältere Abgaben zu erstrecken und bestehende Retaxationen zurückzunehmen. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie umgehend informieren

Apothekenbetrieb

8. DAV: Apotheken-A-Fibel in aktueller zweiter Auflage

Die erste Auflage des DAV-Nachschlagewerkes zur zulässigen und unzulässigen Darstellung unseres Verbandszeichens vom Oktober 2014 hat große Resonanz gefunden. Die Neuauflage wurde vor allem ergänzt durch häufig gestellte Anfragen, z.B. zur unzulässigen Verwendung im Apothekennamen oder in Verbindung mit einem weiteren Symbol, zur

ausnahmsweise tolerierten spiegelverkehrten Darstellung oder unzulässigen Darstellung in Mattglas.

Die Apotheken-A-Fibel in aktueller zweiter Auflage finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → Apotheken-A-Fibel.

9. Reduktion des Verbrauchs an Kunststofftragetaschen

Mit Fax-Info Nr. 12/2016 vom 31.03.2016 hatten wir bereits über die Änderung der Verpackungsrichtlinie informiert.

Zum Hintergrund: Im Mai letzten Jahres ist die EU-Verpackungsrichtlinie zur Reduzierung des Verbrauchs an Kunststofftragetaschen in Kraft getreten. Zur Umsetzung stehen grundsätzlich zwei Wege zur Verfügung:

Das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) könnte ordnungsrechtliche Maßnahmen erlassen, welche eine Preisfestsetzung oder zusätzliche Steuer und Abgaben vorsehen können.

Statt einer staatlichen Regelung ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der betroffenen Branchen möglich, ab dem 1. April 2016 Kunststofftragetaschen nur noch gegen ein angemessenes Entgelt abzugeben. Die Bundesregierung setzt nach einem Dialog mit Umwelt- und Verbraucherverbänden, darunter auch dem Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV), auf diesen zweiten Weg. Der DAV und die Landesapothekerverbände halten den Weg der Selbstverpflichtung gleichfalls für gut und vorzugswürdig.

Wir bitten Sie deshalb, den Verbrauch von Kunststofftragetaschen zu reduzieren und diese nur noch gegen Entgelt abzugeben.

Die Vorteile einer freiwilligen Umsetzung sind:

- Die Höhe des Entgelts für Kunststofftragetaschen ist nicht festgelegt. Sie muss nur angemessen sein und wird von der jeweiligen Apotheke bestimmt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen aus rechtlichen Gründen keine Empfehlung zur Höhe der Gebühr geben dürfen. Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr einem sozialen oder karitativen Zweck zuzuführen, z. B. dem apothe-

kereigenen Hilfswerk APOTHEKER HELFEN e. V. Dort können Sie auch eine Spendenbox beziehen: www.apothekerkelfen.de.

- Das Entgelt muss nicht abgeführt werden und verbleibt in der Apotheke.
- Die freiwillige Selbstverpflichtung zeugt von einer „ökologischen Orientierung“ der Apotheken.
- Die freiwillige Umsetzung vermeidet weitere gesetzliche Vorgaben und bürokratischen Aufwand.
- Die Stimmung in der Bevölkerung ist pro Gebühr, daher ist mit einer positiven Presseberichterstattung und positiver Resonanz in der Kundschaft zu rechnen.

In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie zwei Plakate sowie 5 Postkarten zur Information Ihrer Kundinnen und Kunden.

10. Diagnose auf Hilfsmittelrezepten

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie daran erinnern, dass auf allen Hilfsmittelrezepten eine Diagnose (ausgeschrieben oder als verschlüsselter Code) vermerkt werden muss.

Gemäß § 7 Absatz 2 der Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist der jeweilig verordnende Arzt verpflichtet, auf allen von ihm ausgestellten Hilfsmittelverordnungen die Diagnose anzugeben. Dieses gilt unabhängig davon, ob eine Dauerverordnung vorliegt, der Versicherte die benötigten Hilfsmittel bereits seit Jahren bekommt, der verschreibende Arzt mehrere Kilometer weit entfernt praktiziert, es sich um eine Verordnung aus einer Klinik handelt oder ein Akutfall (Notdienst) beliefert werden muss.

Sollte die Diagnose auf der Verordnung fehlen, muss sie ergänzt werden. Hier sieht § 7 Absatz 4 der Hilfsmittel-Richtlinie vor:

„Änderungen und Ergänzungen der Verordnung von Hilfsmitteln bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe.“

Der Arzt muss die Diagnose also mit erneuter Unterschrift und Datumsangabe auf dem Rezept ergänzen.

Die Erfahrung unserer Clearingstelle zeigt, dass die Krankenkassen überwiegend die Genehmigung bzw. die Bearbeitung der eingereichten Kostenvoranschläge verweigern, wenn keine Diagnose auf der Verordnung aufgetragen wurde. Auch die Möglichkeit, die Diagnose nach erfolgter Genehmigung vom ver-

ordnenden Arzt ergänzen zu lassen, wird von den Krankenkassen häufig nicht akzeptiert.

Um unnötige Wartezeiten durch solche Verzögerungen zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, bei jedem Hilfsmittelrezept zu überprüfen, ob die Diagnose angegeben wurde oder nicht.

Die oben genannte Hilfsmittel-Richtlinie finden Sie unter www.g-ba.de → Richtlinien → Hilfsmittel-Richtlinie.

11. OTC-Arzneimittel: Erstattung als Satzungsleistung der GKV

Seit Anfang 2013 haben die gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit, die Erstattung von OTC-Präparaten als individuell festgelegte Satzungsleistung anzubieten. Erstattet werden hierbei in erster Linie pflanzliche, homöopathische und anthroposophische Arzneimittel.

Der Kunde erwirbt hier wie gewohnt das OTC-Präparat in der Apotheke. Für die Kostenerstattung eines nach Satzung der jeweiligen Krankenkasse erstattungsfähigen OTC-Produktes muss der Versicherte die Rechnung zusammen mit der ärztlichen Verordnung (z. B. Grünes oder Privat-Rezept) bei seiner Krankenkasse einreichen. Erstattet werden OTC-Präparate meist bis zu einer bestimmten jährlich begrenzten Summe.

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) hat zusammen mit dem Arzneimittelhersteller Heel GmbH eine Liste zusammengestellt, in der aufgeführt ist, welche Krankenkassen welche OTC-Präparate erstatten. Die Liste umfasst mittlerweile 73 Krankenkassen.

Eine aktuelle Version der Liste finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → OTC-Arzneimittel

Die Liste können Sie gerne zur Information Ihrer Kunden nutzen. Dennoch sollten sich die Kunden bei Ihrer jeweiligen Krankenkasse rückversichern, ob die OTC-Präparate zum jeweiligen Abgabetag immer noch erstattet werden.

Wir weisen darauf hin, dass weder wir noch der DAV eine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Liste übernehmen.

12. Fycompa: Genehmigung

Erinnerung: Mit Rundschreiben Nr. 01/2016 vom 26.01.2016 hatten wir darüber berichtet, dass die Firma Eisai das „named patient access Programm“ zur Versorgung mit dem nicht auf dem deutschen Markt verfügbaren Arzneimittel Fycompa zum 01.04.2016 einstellt.

Ab dem 01.04.2016 sollte eine Abgabe und anschließende Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen nur nach Klärung der Kostenübernahme erfolgen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass vor Abgabe von Fycompa eine Genehmigung bei der jeweiligen Krankenkasse einzuholen ist.

Sonstiges

13. DAV-Wirtschaftsforum bringt Ökonomie und Politik zusammen

Einblicke in die wirtschaftliche Situation der Apotheken und die Pläne der Bundestagsfraktionen zum Apothekenmarkt sowie die Einschätzung von Marktpartnern und Trendforschern erhalten Sie auf dem Wirtschaftsforum des Deutschen Apothekerverbandes, das **am 27. und 28. April 2016 im Radisson Blu Hotel direkt an der Berliner Museumsinsel** stattfindet.

Erfahren Sie aus erster Hand, wie sich die Zahlen der Apotheken und die wirtschaftliche Situation der Branche entwickelt haben. Hören Sie vom DAV-Vorsitzenden, was der Wirtschaftsverband der Apotheken für die Zukunft plant und seien Sie hautnah mit dabei, wenn die Gesundheitspolitiker der Bundestagsfraktionen darüber mit Fritz Becker diskutieren. Frühe Nutzenbewertung, Entlassrezept und der 3D-Druck von Medikamenten komplettieren das Programm.

Mehr Informationen zu Programm und Rahmenprogramm finden Sie unter www.wuv-gmbh.de im Bereich „Messen & Kongresse“.

14. LAV-SOFO-MARKT: Aktuelle Angebote für Ihren Apothekenbedarf

In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie die aktuellen Angebote unseres Kooperationspartners, des LAV-SOFO-MARKTES. Neu ist insbesondere das erweiterte Sortiment an Kühlbehältnissen und Kühltaschen. Ebenso

können Sie ab sofort auch Apotheken-Packmittel zu günstigen Konditionen über den LAV-SOFO-MARKT beziehen! Übrigens: unsere Kooperation mit dem LAV-SOFO-MARKT bringt Ihnen einen zusätzlichen Rabatt in Höhe von 3% auf nahezu alle beim LAV-SOFO-MARKT gelisteten Produkte.

15. Hilfstaxe: 34. Ergänzungslieferung

Mit Fax-Info Nr. 9/2016 vom 02.03.2016 hatten wir über die Neuerungen der Hilfstaxe informiert (Anlage 5: Abrechnung von Levome-thadon-Einzeldosen). In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie die entsprechende Ergänzungslieferung zur Hilfstaxe.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. 100% elektrisch: Peugeot iON
2. ADVIN-Inkassoservice: Info-Flyer
3. Homöopathieverträge: Krankenkassen
4. Plastiktüten: Info-Material
5. LAV SOFO-MARKT
6. Hilfstaxe: 34. Ergänzungslieferung